

Abrechnungstipps Dr. Jan Erik Johanson

Stabile Schnittstelle zwischen Praxis und Labor

Diagnostik und Planung

Die Planung der Behandlung wurde anhand eines digitalen Volumentomogramms, Fotografien sowie mit der Planungssoftware Smile Creator von Exocad durchgeführt.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraniozervialen Übergangs	2000	116,57 €	209,83 €	291,43 €
Ä 5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion –	800	46,63 €	---	---

Tipp:

- » Die Indikation für die DVT sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die entsprechende Indikation erfolgen.
- » Zweifelt der Kostenträger die medizinische Notwendigkeit an, sollte seitens des behandelnden Zahnarztes nochmals gegenüber dem Kostenträger die Indikationsstellung dargestellt werden.
- » Ist keiner dieser Maßnahmen zielführend, empfiehlt es sich, den Patienten an die Patientenbeschwerdestelle der BAFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verweisen. Diese prüft kostenlos inwieweit der jeweilige Versicherungsvertrag Einschränkungen enthält. Da gemäß § 192 VVG die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Erstattungspflicht obliegt, kommt es in diesen Fällen sehr häufig zu einer Nacherstattung.
- » Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen (Beschluss Nr. 15 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen).
- » Der Einsatz einer Software zur Planung und Visualisierung des geplanten Behandlungsergebnisses wie Smile Creator von Exocad kann nach § 9 GOZ abgerechnet werden. Datensatzkonvertierung: Ohne die Konvertierung der Daten in die 3D-Software ist keine Auswertung möglich. Die Leistung kann aus diesem Grund zusätzlich gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zusätzlich berechnet werden.

Der intraorale Scan wird nach GOZ 0065 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfach digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	80	4,50 €	10,35 €	15,75 €

Tipp:

- » Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet und kann ggf. bis zu viermal je Sitzung anfallen. Bei unterschiedlicher Indikation kann die Leistung auch mehrfach berechnet werden. Eine gute Dokumentation ist in diesem Fall wichtig.
- » Sind mehrfache Abformungen derselben Strukturen medizinisch notwendig und nicht durch Scan-Fehler bedingt, so sind diese auch mehrfach berechnungsfähig.
- » Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist kein Leistungsbestandteil der GOZ 0065 und kann gemäß § 6 Abs. 1 GOZ gesondert berechnet werden.
- » Auch digitale Scans unterliegen der Aufbewahrungsfrist nach § 630f Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Denn auch der digitale Scan ist Bestandteil der Behandlungsdokumentation und ist somit 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 3000	Entfernung eines einwurzeligen Zahns oder eines enos-salen Implantats	70	3,94 €	9,05 €	13,78 €

Implantatplanung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer	884	49,72 €	114,35 €	174,01 €

Virtuelle Implantation mittels DVT

Die virtuelle Implantation mittels DVT ermöglicht die genau Lage- und Verlaufsbestimmung der Nerven, die detaillierte Ausdehnung der Kieferhöhle oder der Knochenstruktur in transversaler Neigung. Knochenangebot und Knochenqualität können in drei Ebenen beurteilt werden. Darüber hinaus lässt sich über spezielle Programme der operative Eingriff virtuell am Bildschirm durchführen.

Tipp:

- » Die Leistung ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.

Chirurgie

Die Implantation mit dreidimensionaler Navigationsschablone

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9005	Verwendung einer auf dreidimensionalen Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer	300	16,87 €	38,81 €	59,05 €

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkonsolidation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €

Abrechenbare Zuschläge: 0530 (OP Zuschlag)
 0100 (OP-Mikroskop)

Tipp:

- » Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt. Die Leistung ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen. Material- und Laborkosten für die Anfertigung der Navigationsschablone kann nach § 9 GOZ berechnet werden.
- » Der spannungsfreie Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung ist Leistungsbestandteil. Ein Mehraufwand kann nach / § 5 Abs. 2 GOZ § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührenziffern in Ansatz gebracht werden.
- » Werden sitzungsgleich mit der Implantation Aufbauelemente eingesetzt, kann der Mehraufwand nach § 5 Abs. 2 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.

Bindegewebstransplantat

Bei Implantat regio 13 wurde ein Bindegewebstransplantat aus dem Gaumen entnommen und bukkal eingebracht. Das Bindegewebstransplantat in einem zahnlosen Bereich wird nicht nach GOZ 4133 berechnet. Hierzu gibt es eine Bestätigung zur Analogberechnung seitens der Bundeszahnärztekammer. Somit kann das Bindegewebstransplantat im zahnlosen Bereich analog nach § 6 Abs. 1 der GOZ abgerechnet werden.

Langzeitprovisorium

Die Eingliederung des Langzeitprovisorium wird nach der GOZ 7080 / 7090 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 7080	Versorgung eines Kiefers mit einem feststehenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im direkten Verfahren, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung.	600	33,75 €	77,61 €	118,11 €
GOZ 7090	Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	270	15,19 €	34,93 €	53,15 €

Die Kosten des Langzeitprovisorium werden nach § 9 GOZ abgerechnet.

Prothetische Versorgung

Die definitive Zirkonoxid-Brücke wird nach der GOZ 5000 / GOZ 5070 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese; je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	1016	57,14 €	131,43 €	200,00 €
GOZ 5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbind von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400	22,50 €	52,74 €	78,74 €

Die Abdeckung des Schraubenkanals mit Füllungsmaterial, ist Leistungsbestandteil und darf nicht gesondert in Ansatz gebracht werden.

Tipp:

» Der Mehraufwand kann nach § 5 Abs. 2 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzr.de | www.dzr.de

**Machen Sie das, was Sie am besten können.
Wir kümmern uns um den Honorarfluss und vieles mehr.**

DZR | Deutsches
Zahnärztliches
Rechenzentrum